

(2) Wer in der im Abs. 1 genannten Weise ein Prüfzeichen verwendet, hat auf Verlangen über die Berechtigung zur Führung des Prüfzeichens Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch für die Führung des Prüfzeichens gemäß § 25.

IV.

Nachprüfung

§ 27

Nachprüfungspflicht

(1) An Luftfahrtgerät sind zur Feststellung, ob es noch den Anforderungen der Verkehrssicherheit während des Betriebes entspricht, Nachprüfungen auf der Grundlage der von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät hierfür genehmigten oder erlassenen Prüfbestimmungen durchzuführen.

(2) Die Nachprüfung ist, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird, erforderlich

- a) nach Ablauf der im Prüfschein festgelegten Fristen,
- b) nach Durchführung jeder vorgeschriebenen Grundüberholung,
- c) nach Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, wenn die Instandsetzung über den Austausch von geprüften Geräten oder Bauteilen hinausging bzw. den Umfang der normalen Wartungsarbeiten überstieg,
- d) nach besonderen Vorkommnissen, die den Verdacht einer Einschränkung der Luftfahrttauglichkeit begründen,
- e) nach Ausführung von Änderungen an bereits stückgeprüftem Luftfahrtgerät (diese Änderungen müssen grundsätzlich durch eine Zusatzmusterprüfung gemäß § 9 anerkannt sein),
- f) auf besondere Anweisung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät.

(3) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann bei nicht ausreichender Betriebserfahrung oder aus anderen Gründen kürzere Nachprüfungsfristen festlegen und nach dem Zustand des geprüften Luftfahrtgeräts die Betriebsstunden zwischen den Grundüberholungen und deren Umfang herabsetzen oder höher festsetzen.

§ 28

Antragstellung

Für den Antrag auf Nachprüfung gilt der § 21 sinngemäß. Die Antragstellung hat durch den jeweiligen Halter bzw. Nutzer des Luftfahrtgeräts zu erfolgen.

§ 29

Durchführung der Nachprüfung

(1) Die Nachprüfung umfaßt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes festgelegt wird:

- a) die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Muster,
- b) die Prüfung des Zustandes der Bau- und Ausrüstungsteile, insbesondere ausgewechselter Teile. Der Nachweis hierüber ist erforderlichenfalls durch Werkstoff- oder Belastungsprüfungen zu erbringen.

- c) die Überprüfung der vorgeschriebenen Ausrüstung* Kennzeichnung und Beschriftung sowie Dokumentation,
- d) soweit erforderlich, die Feststellung der Funktionen, Betriebsleistungen und Betriebseigenschaften.

(2) Bei der Prüfung sind vom Antragsteller die über das Luftfahrtgerät geführten Betriebsaufzeichnungen sowie Prüfscheine u. dgl. und gegebenenfalls der Zulassungsschein vorzulegen.

§ 30

Bescheinigung der Nachprüfung

(1) Über die durchgeführte Nachprüfung ist von dem Prüfer für Luftfahrtgerät ein Prüfbericht auszustellen, der die ordnungsgemäße Durchführung der Nachprüfung und die Kennzeichnung der Bauteile vermerkt.

(2) Bei Nachweis der weiteren Luftfahrttauglichkeit des Luftfahrtgeräts wird dies in dem vorgelegten Prüfschein vermerkt. Dabei sind gleichzeitig die Einsatzfristen entsprechend den Prüfbestimmungen und den Auflagen der Musterprüfung festzulegen.

V;

Befugnisse der Prüfstelle für Luftfahrtgerät

§ 31

Maßnahmen zur Gewährleistung der Luftfahrttauglichkeit

(1) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät hat das Recht*

- a) Auflagen und Anweisungen zur Sicherstellung der Luftfahrttauglichkeit zu erteilen,
- b) bei Gefahr für die Verkehrssicherheit Luftfahrtgerät vorläufig zu sperren,
- c) die Prüfscheine zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.

Bei Luftfahrzeugen ist die Zulassungsstelle hiervon zu unterrichten. Bei vorläufiger Sperrung ist innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung zu treffen.

(2) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann ferner Kontrollen bei den Herstellern und Haltern bzw. Nutzern von Luftfahrtgerät auf ordnungsgemäße Herstellung, Lagerung und Wartung durchführen und Anweisungen zur Beseitigung oder Vermeidung technischer Mängel und zur Erhöhung der technischen Sicherheit an Luftfahrtgerät erlassen.

(3) Von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät angeordnete Maßnahmen gehen zu Lasten des jeweiligen Herstellers oder Halters bzw. Nutzers des Luftfahrtgeräts* Unberührt hiervon bleiben Ansprüche gegen Dritte[^]

§ 32

Entzug der Prüfscheine

(1) Der Prüfschein wird durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät zurückgezogen oder für ungültig erklärt* wenn

- a) den Auflagen oder Anweisungen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät nicht nachgekommen wird,
- b) die aus Anlaß von vorläufigen Sperrungen oder in sonstigen Fällen angeordneten Maßnahmen nicht eingehalten werden.